

Am engsten mit dem Volkseigentum verbunden ist die Arbeiterklasse, die Hauptproduktivkraft der sozialistischen Gesellschaft, die über den von ihr geführten Staat auch die Entwicklung und Verwendung des Volkseigentums lenkt. Ihre führende Rolle in der Gesellschaft und im Staat beruht wesentlich auf ihrer täglichen Arbeit mit dem sozialistischen Eigentum für dessen Mehrung und Schutz. Hierbei entfaltet die Arbeiterklasse ihr Schöpfungertum, ihre Bewußtheit und Organisiertheit, ihre kämpferischen Qualitäten und durchdringt — ausgehend von der Produktion — alle Bereiche der Gesellschaft mit ihrer Ideologie und Moral.

„Der sozialistische Staat gewährleistet die Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft. Dem dienen die sozialistische Planwirtschaft und das sozialistische Wirtschaftsrecht. Die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums erfolgt grundsätzlich durch die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen. Seine Nutzung und Bewirtschaftung kann der Staat durch Verträge genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen übertragen. Eine solche Übertragung hat den Interessen der Allgemeinheit und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums zu dienen.“ Diese Bestimmung des Art. 12 Abs. 2 der Verfassung legt damit das Ziel und das rechtliche Regime der Nutzung und Mehrung des Volkseigentums in den Grundzügen fest.

Der sozialistische Staat kann auf dem rechtlich vorgeschriebenen Wege Nutzungsrechte an Volkseigentum sowohl an sozialistische Genossenschaften als auch an einzelne Bürger übertragen. So können z. B. Bürgern Nutzungsrechte an Bodenparzellen zum Bau von Einfamilienhäusern oder für Erholungszwecke eingeräumt werden. Übertragen wird hier nicht das Eigentumsrecht, sondern die Bürger erhalten lediglich bestimmte Rechte zur Nutzung und Bewirtschaftung. Das geschieht durch die dazu ermächtigten staatlichen Organe auf der Grundlage von Rechtsvorschriften und zwar:

Gesetz über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. 12. 1970 (GBl. I S. 372);

Verordnung über die Förderung des Baues von Eigenheimen vom 24.11.1971 (GBl. II S. 709);

Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke vom 19.12.1973 (GBl. I S. 578) u. a.

Eine besondere Form der Einräumung von Nutzungsrechten ist der Kommissionsvertrag, den private Einzelhändler mit dem volkseigenen und dem genossenschaftlichen Handel abschließen können. „Der Kommissionsvertrag ist und bleibt die Hauptform zur Einbeziehung der privaten Einzelhändler und Gastwirte in den Aufbau der sozialistischen Gesellschaft.“²⁸ Der Kommissionshandel ist rechtlich geregelt durch die Kommissionshandelsverordnung vom 26.5.1966 (GBl. II S. 429 ff.) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Die LPG erhalten z. B. in Form von Krediten ebenfalls volkseigene Mittel zur Bewirtschaftung. Bei der Durchsetzung industriemäßiger Produktionsmethoden in

28 A. Norden, Bilanz, Ausblick und Aufgaben der Nationalen Front zum 25. Jahrestag der DDR, a. a. O., S. 22. ⁹